

Schriftliche Stellungnahme

Constantin Grosch, Hameln

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 19. April 2021 um
12:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) - BT-Drucksache 19/27400
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, René Springer, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD - Kein Ausschluss der Teilhabe von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen - BT-Drucksache 19/22929
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP - Umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland - BT-Drucksache 19/24886
- d) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP - Volle und wirksame Teilhabe für Menschen mit Behinderung durch ein Assistenzhundegesetz - BT-Drucksache 19/14503
- e) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern und Selbstbestimmungsrecht garantieren - BT-Drucksache 19/27299
- f) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Tierische Assistenz ermöglichen – Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen gesetzlich garantieren - BT-Drucksache 19/27316
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Sozialstaat auf Augenhöhe – Zugang zu Teilhabeleistungen verbessern - BT-Drucksache 19/24437

siehe Anlage

Constantin Grosch · Ostermeyerstr. 12 · 31787 Hameln

Vorgangsnummer: 19/27400

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn Vorsitzenden
Dr. Matthias Bartke, MdB

Telefon: +49 1578 7111992
E-Mail: kontakt@grosch.co
Internet: www.grosch.co
Twitter: @conny_flix
Facebook: /constantin.grosch

Per Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Datum: 15.04.2021

Betreff

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bartke,

vielen Dank für die Einladung zur Sachverständigenanhörung im Zuge des Teilhabestärkungsgesetzes-Entwurf im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Gerne werde ich an dieser teilnehmen und übersende Ihnen vorab folgende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Constantin Grosch

Persönliche Stellungnahme in der Öffentlichen Anhörung der Sachverständigen im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabe-Stärkungsgesetz)

Vorbemerkung

Ich verfasse diese Stellungnahme nicht nur als Privatperson und von einer Behinderung betroffener Mensch, sondern in meiner Funktion als Vorstandsmitglied und politischer Botschafter der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke e.V. mit ihren über 9.000 Mitgliedern und als stellv. Vorsitzender des Aktionsbündnisses Patientensicherheit e.V. . Dass die Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen initial im Gesetzgebungsprozess gerade einmal zehn Werktage - und dies über Weihnachten und Neujahr - Zeit erhalten hatte um Stellungnahmen abzugeben, möchte ich an dieser Stelle erneut kritisieren. Leider müssen wir auch bei anderen Verfahren wie dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz weiter zunehmende Eile beobachten. Inwiefern damit eine nach der UN-BRK geforderte Partizipation im Verfahren für die Interessensvertretung behinderter Menschen noch möglich ist, soll hier nicht diskutiert werden, gibt aber jedenfalls Anlass zur Besorgnis.

Inhaltliche Bemerkungen

Es ist begrüßenswert, dass die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode Maßnahmen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ergreift. Festzustellen ist aber auch, dass der nun vorgelegte Gesetzesentwurf einerseits kaum die grundsätzlichen Regelungsproblematiken aufgreift und andererseits die realen Barrieren im Alltag von behinderten Menschen völlig außer Acht lässt.

Die Schwierigkeiten rund um die mangelnden Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen lassen sich in drei Hauptproblemen zusammenfassen:

- Künstliche Trennung von Teilhabeleistungen und Hilfsmitteln

Obwohl mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) der Versuch einer Reform der Eingliederungshilfe und angrenzender Rechtsrahmen unternommen wurde, wurde sich an mehrere Grundprinzipien nicht herangewagt.

a) Menschliche Hilfe wird grundlegend anders als technische Hilfe behandelt

Benötigt ein Mensch mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein technisches Hilfsmittel um seinen Alltag zu bewältigen und Teilhabechancen wahrzunehmen, so wird ihm dieses weitgehend einkommens- und vermögensunabhängig und nach medizinischer Notwendigkeit gewährt. Bei einer Vielzahl der Hilfsmittel ist über die Jahrzehnte die medizinische Bewertung in den Hintergrund getreten. So kann die Position vertreten werden, dass beispielsweise ein elektrischer Rollstuhl für einen Menschen mit neuromuskulärer Erkrankung zwar notwendig im Sinne eines Erhalts größtmöglicher Selbstständigkeit ist, nicht aber direkt aus medizinischen Gründen. Die Frage nämlich, an welchem Ort der Betroffene körperlich verweilt – ob in einem Bett, einem bequemen Stuhl, einem manuellen Rollstuhl oder einem Elektro-Rollstuhl – hat in diesem Fall nur eine geringe medizinische Implikation; ohne Zweifel aber eine sehr große, was die Teilhabemöglichkeiten und die Selbstbestimmung angeht.

Vergleicht man die Versorgung mit Hilfsmitteln mit der Versorgung von menschlicher Unterstützung, so fällt schnell auf, dass sie für den Betroffenen die exakt gleichen Ziele versuchen zu erreichen, in unserem Rechtsrahmen aber völlig verschieden behandelt werden. Eine Persönliche Assistenz sichert nicht nur biologische Grundbedürfnisse – man könnte hier also auch medizinisch argumentieren, sondern sichert auch Teilhabemöglichkeiten. Je nach Perspektive und Behinderung / Erkrankung haben daher einige Betroffene das Glück oder Pech, auf diese kategorisch verschiedenen Hilfearten angewiesen zu sein. Es ergibt keinen Sinn, weshalb teure Medikation nahezu kostenfrei für den Betroffenen erbracht wird, Persönliche Assistenz hingegen nicht. Beide Leistungen sind rein aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung notwendig und sollen zum Sichern und Erreichen eines Zustandes führen, in dem der Betroffene ein maximal selbstständiges und teilhabefähiges Leben führen kann.

Auch für die Rechtssystematik ergeben sich aus diesen Kategorisierungen Probleme, nämlich dann, wenn die medizinische Versorgung nur durch personelle Unterstützung möglich bzw. Teilhabe nur durch technisch-medizinische Hilfs- und Gebrauchsgüter realisiert werden kann. Die daraus resultierenden Abgrenzungsproblematiken (z.B. häusliche Krankenpflege, häusliche Intensivpflege und SGB IX) stellen allen Beteiligten vor enorme Herausforderungen und führen nicht selten zur verhinderbaren Weiterleitungs- oder Ablehnungsschreiben.

Der zweite Zwischenbericht der Kienbaum Consulting GmbH zur modellhaften Erprobung des BTHG (BT-Drs. 19/16470) kommt daher auch zum Schluss, dass die derzeitige Voraussetzungs- und Prüfungslage mit hohen Verwaltungskosten verbunden ist und unter anderem die zweifelhafte Anrechnung von Einkommens- und Vermögen im SGB IX grundsätzlich zu hinterfragen ist. Dieser Bewertung schließe ich mich an. Es bedarf grundsätzlich einer Überarbeitung und Vereinigung der Voraussetzungen, deren Prüfung und der Gewährung bzw. des Bezugs aufgrund von Behinderungen oder chronischen Erkrankungen benötigter Hilfs- und Verbrauchsmitteln, sowie menschlicher oder tierischer Assistenz.

b) Verwendungsnachweis von Lebenszeit

Zu den weiteren grundlegenden Problemen gehört auch, dass die Tyrannei der Einteilung der Lebenszeit von behinderten Menschen als Nachweis zur Notwendigkeit von Hilfe abgeschafft werden muss. Ein Mensch mit Behinderung hat zum Erhalt von Persönlicher Assistenz oder anderen Hilfen darzulegen, wozu er die Hilfe benötigt. Dabei wird aber weniger die Frage gestellt, welche potenziellen Teilhabemöglichkeiten dem Betroffenen durch seine Behinderung oder chronische Erkrankung verwehrt bleiben, sondern erfragt und bewertet, wie der Betroffene

die Hilfe einsetzen wird. Ist ein Mensch mit Behinderung beispielsweise von einer degenerativen neuromuskulären Behinderung (wie ich sie habe) betroffen, so benötigt dieser bei allen auch nur leichtesten körperlichen Tätigkeiten Unterstützung. Der Rechtsrahmen verlangt aber nun, aufzuschlüsseln, für welche medizinischen Bedürfnisse oder Tätigkeiten, die von der Politik als teilhabewert definiert worden sind, Unterstützung benötigt wird. Die Lebenszeit eines Betroffenen wird daher in Blöcke eingeteilt, in denen er wahlweise der „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ frönt, der „Teilhabe am Arbeitsleben“ nachgeht, Hilfe zur Pflege benötigt oder häuslicher Krankenpflege bedarf. Da diese Blöcke im rechtlichen Sinne aber keine Verantwortung für die „Gesamtlebenszeit“ des Betroffenen besitzen, kommt es nicht selten vor, dass Lebenszeit „unbedacht“ bleibt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Betroffene keine Begründung für eine „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ erbringen kann, weil seine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anders aussieht als die Definition oder Vorstellung der Kostenträger oder die Person keine „Teilhabe für Bildung“ oder andere Kategorien vorzuweisen hat bzw. dies auch nicht möchte. Das Resultat sind Zeiten, in denen Betroffene keine Unterstützung haben oder beziehen können und somit auf Selbstbestimmung verzichten müssen. Alternativ werden Leistungen beantragt, die rein zur Abdeckung dieser Zeiten dienen, Angehörige eingespannt oder Unterstützungsdienste finanziell „gestreckt“.

Statt staatliche Hilfe und Unterstützung als Nachteilsausgleich für eine Behinderung bzw. eine chronische Krankheit zu gewährleisten, müssen Menschen mit Behinderungen weiterhin die Verwendung ihrer eigenen Lebenszeit bewerten und darlegen. Damit steht diese Unterstützung, die für ein selbstbestimmtes Leben benötigt wird, eben gerade dem Ziel dieser Unterstützungshilfen entgegen: die Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe durch ein selbstbestimmtes Leben.

- Fehlende Regulierung der (Privat-)Wirtschaft

Staatliche Stellen haben sich bereits erfolgreich Vorgaben für Barrierefreiheit auferlegt und damit zu mehr Teilhabe beigetragen. Eine grundlegende Bedingung für mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist jedoch die Barrierefreiheit privatwirtschaftlicher Einrichtungen. Das Leben von Menschen mit Behinderungen spielt sich aber, wie bei den meisten Menschen, überwiegend nicht in staatlichen oder öffentlichen Orten, sondern in der Zivilgesellschaft ab. Der Ausschluss aufgrund bestehender Barrieren aus vielen gesellschaftlichen Bereichen und daher das Versagen von Teilhabemöglichkeiten wird hierzulande leider weiterhin nicht als Diskriminierung wahrgenommen. Aber selbst wenn dies moralisch so wäre, findet diese mittelbare Diskriminierung weiterhin keinen Niederschlag in gesetzgeberischen Handlungen. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstmals eine flächendeckende Regulierung der Privatwirtschaft dahingehend stattfindet, als dass private Einrichtungen nun dazu verpflichtet werden, Assistenz- und Blindenführhunde grundsätzlich zu akzeptieren. Zwar wird dies nicht zu einem aktiven Handeln zu mehr Barrierefreiheit in der Privatwirtschaft führen, da es sich ja nur um ein passives Hinnehmen und Akzeptieren handelt, aber es ist nichtsdestotrotz ein wichtiger Fortschritt.

An dieser Stelle möchte ich daher unbedingt auf den Vorschlag des Forums der behinderten Juristinnen und Juristen verweisen, dass die vorliegende Änderung dazu nutzen möchte, um ein Minimum an Verpflichtung zur Barrierefreiheit umzusetzen. Mit Blick auf weitere anhängige Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung (hier: Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSG) muss leider konstatiert werden, dass die Grundproblematik derzeit noch nicht wahrgenommen wird. Gerade auch mit Blick auf ein level playing field für die Wirtschaft, darf Barrierefreiheit bzw. dessen Abwesenheit nicht zu einem Marktvorteil führen. Hier bedarf es grundlegender Regulierung, damit Barrierefreiheit ein Standard wird. Hierzu plädiere ich schnellstens zu anderen OECD Ländern aufzuschließen. Mit dem Americans with Disability Act (ADA) aus dem

Jahr 1990 oder mit dem umgesetzten Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“ in Österreich wurden in vielen Ländern teils seit Jahrzehnten gesetzgeberische Maßnahmen umgesetzt, die einen verpflichtenden Umbau der Gesellschaft zu mehr Barrierefreiheit auch in der Privatwirtschaft forciert. Solche Initiativen sind aus Deutschland nahezu unbekannt. Der Höhepunkt an verpflichtender Barrierefreiheit für die Privatwirtschaft stellt hierzulande die Apothekenbetriebsordnung dar, die als eine der wenigen privatwirtschaftlichen Bereiche zumindest eine Rollstuhlzugänglichkeit verpflichtend vorschreibt. Durchgesetzt wird diese allerdings vielerorts ebenfalls nicht. Dafür mangelt es in diesem Fall an Schlichtungsmöglichkeiten, da es keinen individuellen oder verbändlichen Anspruchsgrund gibt.

Zu a) Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) - 19/27400

Der vorgelegte Regierungsentwurf greift einige wenige Forderungen der Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen auf. Dabei handelt es sich einerseits um „Reparaturen“ und Klarstellungen die durch das Bundesteilhabegesetz verursacht wurden, andererseits um überfällige Regelungen, insbesondere zum Gewaltschutz und der Frage von tierischer Assistenz. Reale Teilhabeeinschränkungen werden mit diesem Gesetz allerdings kaum aufgelöst und das, obwohl es hiervon einige gibt:

- Noch immer wird Menschen mit Behinderungen in Deutschland der wirtschaftliche Aufstieg zu mittlerem Wohlstand durch festgelegte Einkommens- und Vermögensgrenzen verwehrt. Wirtschaftliche Betätigungen lohnen sich aufgrund der Einkommens- und Vermögensanrechnung nicht und verhindern dazu auch Altersvorsorge in Form von Kapitalanlagen und -Rücklagen. Das Bundesteilhabegesetz führte in diesem Zuge sogar für bestimmte Fallkonstellationen weitere Verschlechterungen ein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz zwar Eltern und Angehörige von einer Kostenbeteiligung aufgrund von Behinderungen nötigen Unterstützungen weitgehend befreit wurden, die Betroffenen selbst aber immer noch in finanzielle Haftung für ihre Behinderung oder Krankheit genommen werden. Das der Gesetzesentwurf trotz eklatantem Verstoß gegen die UN-BRK an diesem Zustand nichts ändert, ist allein schon Grund für eine nötige Nachbesserung.
- Mit dem BTHG (§ 78 SGB IX Abs. 5) wurde eingeführt, dass für die Ausübung eines Ehrenamtes „vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen“ genutzt werden sollen. In der Praxis wird dies oftmals als Ablehnungsgrund für Eingliederungshilfeleistungen im ehrenamtlichen Bereich bzw. bei der Teilhabe zum Leben in der Gesellschaft genutzt. Dabei widerspricht es vollständig jeder Intention der Assistenzsysteme und der UN-BRK auf die Zuneigung und Bereitwilligkeit von Angehörigen und Freunden bei der Wahrnehmung grundlegender Teilhabemöglichkeiten angewiesen zu sein - was im Übrigen auch die Ausübung politischer Ehrenämter einschließt. Die Regelung des § 78 SGB IX Abs. 5 ist durch Streichung der Einschränkung „soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann“ zu modifizieren.
- Das Wunsch- und Wahlrecht bezüglich der Leistungsform und insbesondere des Aufenthaltsortes wird weiterhin durch verschiedenste gesetzliche Regeln unterminiert. Insbesondere der § 104 Abs. 3 SGB IX schwächt das Wunsch- und Wahlrecht. Hier sollte der Wortlaut des Artikel 19 der UN-BRK übernommen werden.

Zu b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, René Springer, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD: Kein Ausschluss der Teilhabe von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen - 19/22929

Am 11.03.2021 appellierten der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Jürgen Dusel, die Patientenbeauftragte der Bundesregierung, Prof. Dr. Claudia Schmidtke MdB, und der Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung, Staatssekretär Andreas Westerfellhaus die Kostenfrage von notwendiger Assistenz während eines stationären Aufenthalts im Krankenhaus endlich zu klären. Interessensverbände von Menschen mit Behinderungen fordern dies ebenfalls seit Jahren. Die Pflege und Assistenz von behinderten Menschen ist nicht nur pflegerisch höchst individuell, sondern gerade aufgrund von Kommunikationsbarrieren anspruchsvoll. Stationäre Einrichtungen können dies nicht abdecken. Selbst wenn sie hierzu aber die personellen Ressourcen hätten, ist es trotzdem nicht möglich in kürzester Zeit das notwendige Wissen und Anleitung für die Pflege, Assistenz und Betreuung eine betroffene Person zu vermitteln. Das Aktionsbündnis Patientensicherheit (APS) verweist in diesem Zusammenhang zurecht darauf, dass die fehlende Bewilligung bzw. Aufnahme von Assistenzpersonen für einen Krankenhausaufenthalt eine starke Gefährdung der Patientensicherheit und damit auch der medizinischen Rehabilitation darstellt. Darüber hinaus ist es nicht vermittelbar, weshalb nur aufgrund der unterschiedlichen Leistungsform (Persönliches Budget vs. Sachleistung) Betroffene die lebensnotwendige Assistenz während eines stationären Aufenthaltes erhalten bzw. nicht erhalten. Eine ausführliche Änderungsnotwendigkeit wurde mit einem vom Bundesministerium für Gesundheit geförderten Rechtsgutachten der Interessensvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL) im Jahr 2015 vorgelegt. Bis heute sind die dort aufgeführten Erkenntnisse weder im BTHG oder dem hier vorgelegten Teilhabestärkungsgesetz umgesetzt worden.

Zu c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: Umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland - 19/24886

Zu der umfassenden Problemdarstellung und Forderung dieses Antrages ist hinzuzufügen, dass neben der endlich zu erfolgenden Regulierung der Privatwirtschaft zu Barrierefreiheit nicht nur der für den Kunden relevante Bereich von Gebäuden, Produkten und Dienstleistungen barrierefrei werden sollen, sondern alle Bereiche. Dies ist gerade mit Blick auf die Notwendigkeit der Öffnung des Arbeitsmarktes für Menschen mit Behinderung von zentraler Bedeutung. Nur wenn auch Geschäftsbereiche, interne Prozesse und Kommunikation in Unternehmen barrierefrei werden, ist eine verhältnismäßig einfache Einstellung von Menschen mit Behinderung möglich.

Zu d) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: Volle und wirksame Teilhabe für Menschen mit Behinderung durch ein Assistenzhundegesetz - 19/14503

Auf die Stellungnahme des DBSV wird verwiesen.

Zu e) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.: Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern und Selbstbestimmungsrecht garantieren - 19/27299

Auf die vorangegangenen Bemerkungen wird verwiesen.

Zu f) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.: Tierische Assistenz ermöglichen – Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen gesetzlich garantieren - 19/27316

Auf die Stellungnahme des DBSV wird verwiesen.

Zu g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Sozialstaat auf Augenhöhe – Zugang zu Teilhabeleistungen verbessern - 19/24437

Die dargestellten Problemstellungen und aufgeführten Lösungsansätze betreffen einen Großteil der Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Durch die Verwendung einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe im BTHG wurden Interpretations- und Auslegungsspielräume für die Vollzugsebene erhöht. In der Praxis erweisen sich diese Spielräume häufig als Einfallstor für Kürzungen und Ablehnungsbescheide. Deshalb sind Prozess-Assistenten, Case-Manager und Unabhängige Teilhabeberatungen nicht nur wichtig, sondern für viele Menschen mit Behinderungen Voraussetzungen zum Erhalt von Leistungen. Die beiden erstgenannten sind dabei aber selbst umstrittene Leistungen der Eingliederungshilfe woran erkennbar ist, wie aussichtslos die Lage für viele Betroffene ist. Es ist dabei zu beachten, dass der Anteil von Menschen mit Lernbehinderungen, psychischen Beeinträchtigungen und Kommunikationshemmnissen zunimmt und gerade für diese eine Korrektur der fehlenden Sensibilisierung und Wissen bei den Vollzugsbehörden kaum leistbar ist. Deshalb möchte ich unbedingt unterstreichen, dass die Verfahren einfacher, schneller und unter der Zuhilfenahme von finanzierten Case-Managern o.Ä. Strukturen - zumindest dann wenn nötig - durchgeführt werden.

Das Versprechen des BTHG künftig nur noch einen Ansprechpartner, also ein leistenden Kostenträger, zu haben, hat sich in der Praxis ebenfalls noch nicht niedergeschlagen. Im Ergebnis werden mit diesem Antrag wichtige Lücken geschlossen, die in der Praxis derzeit noch die Teilhabemöglichkeiten und mitunter lebensnotwendige Hilfe und Unterstützung verhindern.